

Öffentliche Beschlüsse

über die 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

TOP 2	Neubau von 13 Reihenhäusern mit 7 Carports und 19 offenen Stellplätzen; Wernher-von-Braun-/Landsbergerstraße; FINr,
--------------	--

Bekanntgabe:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3	Errichtung eines kleinen Wertstoffhofes; Nannhofer Straße 15; FINr.228/4 Gem. Aich
--------------	---

Beschluss:

Der Errichtung eines kleinen Wertstoffhofes auf dem Grundstück Fl.Nr. 228/4 der Gemarkung Aich wird planungsrechtlich zugestimmt.

TOP 4	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses und Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage (23 Stellplätze) und 5 oberirdische Stellplätze
--------------	--

Bekanntgabe:

Das Vorhaben wird nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b GeschO zur Kenntnis genommen.

TOP 5	Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a BayBO
--------------	---

ergänzter Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der in der Anlage 1 a und 1b beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen. Die Satzung soll zum 01.02.2021 **bis zum 31.01.2023** in Kraft treten.

TOP 6	68. Änderung des Flächennutzungsplans Neubau Bauhof; Aufstellungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der Flächennutzungsplan wird für das in Anlage 2 dargestellte Gebiet geändert. Die Flächennutzungsplanänderung trägt die Bezeichnung 68. Änderung des Flächennutzungsplan „Neubau Bauhof“.

TOP 7	Bebauungsplan 60/1- Neubau Bauhof; Aufstellungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Für den in Anlage 2 dargestellten Bereich wird der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 60/1 „Neubau Bauhof im Bereich der Landsberger Straße, südlich des Waldfriedhofs, östlich der Freiwilligen Feuerwehr“
2. Das Bebauungsplanverfahren soll im Regelverfahren durchgeführt werden. Parallel erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplan-Vorentwurf zu erarbeiten und die im Sachvortrag dargestellten städtebaulichen Ziele als Grundlage zu verwenden. Der Vorentwurf soll dem Planungs- und Bauausschuss zur Beratung vorgelegt werden.